

Satzung der **pro familia** Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung, Landesverband Hamburg e.V.

§ 1 Name und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „**pro familia** - Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung, Landesverband Hamburg e.V.“.

Er gehört der **pro familia** - Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Frankfurt/M. und durch diese der Internationalen Gesellschaft für Familienplanung „International Parenthood Federation“ (IPPF) an und ist dem „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband“ (DPWV) angeschlossen.

2. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

3. Der Verein ist gemeinnützig; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins verwendet werden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

5. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg, Abt. 69 unter der Nummer 6742 eingetragen.

§ 2 Zweck und Arbeitsweise des Vereins

1. **pro familia** ist auf dem Gebiet der Sexualberatung und Familienplanung tätig. Zu den Aufgaben der **pro familia** gehören die Partnerschafts- und Sexualberatung, die Sexualpädagogik sowie die Beratung und medizinischen Hilfen bei Empfängnisrege-

pro familia ist Mitglied in der International Planned Parenthood Federation (IPPF) und im Paritätischen Wohlfahrtsverband

lung, Schwangerschaft und Geburt, Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation.

2. **pro familia** veranstaltet und fördert hierzu Aus- und Weiterbildungsangebote, Gespräche und Vorträge für die interessierte Öffentlichkeit und einzelne Berufsgruppen.

3. **pro familia** unterhält und fördert Einrichtungen zur Verwirklichung ihrer Aufgaben. Dabei arbeitet sie mit anderen Vereinen, Verbänden, Initiativen und Einrichtungen zusammen. Das Verhältnis zwischen Verein und einer oder mehrerer Beratungsstellen wird durch eine Vereinbarung geregelt. Bei Beschlussfassung über diese Vereinbarung sind beide Seiten gleichberechtigt.

4. **pro familia** unterstützt die Forschung auf ihren Aufgabengebieten und beteiligt sich daran. Dabei wendet sie sich entschieden gegen jegliche Forschungsvorhaben, die das Selbstbestimmungsrecht von Frauen und Männern verletzen.

5. **pro familia** verfolgt ihre Ziele ferner durch Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung. Sie informiert die Öffentlichkeit über Probleme ihres Arbeitsgebiets in Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen und sonstige Organisationen werden.

2. Der Verein erhebt in Anlehnung an die üblichen **pro familia**-Beiträge Mitgliedsbeiträge. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Im übrigen finanziert sich der Verein aus Spenden, eventuellen Einnahmen der Beratungsstellen und einem Zuschuss der Freien und Hansestadt Hamburg.

3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Dieses muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages geschehen. Bei Ablehnung kann der/die Antragsteller/in Einspruch einlegen. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit endgültig. Der Vorstand ist verpflichtet, die Ablehnung eines Mitgliedes gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen.

4. Personen, die besondere Verdienste um die Durchsetzung der Ziele der **pro familia** erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; diese sind beitragsfrei.

5. Mitglieder können keinen Anteil an einem möglichen Gewinn für sich beanspruchen. Von Mitgliedern geleistete Sacheinlagen oder deren gemeiner Wert, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei Auflösung des Vereins jedoch zurückerstattet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

5a. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6. Der Austritt befreit das Mitglied nicht von der Entrichtung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr.

7. Ein Mitglied, das gegen die Ziele des Vereins handelt, dessen Interessen oder dessen Ansehen schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit. Bei Einspruch ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung.

Geschäftsstelle

Seewartenstraße 10 | 20459 Hamburg
Fon 040/3099749-30 | Fax -31
lv.hamburg@profamilia.de

Satzung der **pro familia** Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung, Landesverband Hamburg e.V.

8. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres austreten.

§ 4 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - dem Vorstand
 - den ordentlichen Mitgliedern
 - den Ehrenmitgliedern.
2. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in der Regel jährlich unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief einzuberufen, der mindestens vier Wochen vorher zur Post gegeben werden muss (ordentliche Mitgliederversammlung). Außerdem muss sie einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlung).
Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch einfache Mehrheit, ausgenommen § 5, Abs. 5, Ziffer h. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Mit Zustimmung des Vorstandes können Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie können durch die Mitgliederversammlung bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

pro familia ist Mitglied in der International Planned Parenthood Federation (IPPF) und im Paritätischen Wohlfahrtsverband

5. Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt den oder die Versammlungsleiter/in,
 - b) wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter;
 - c) wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen für die Dauer von zwei Jahren,
 - d) beschließt die Jahresrechnung und Entlastung,
 - e) beschließt die Anträge der Mitglieder; Anträge sind mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Dringlichkeitsanträge sind möglich, wenn diese von mindestens sechs der anwesenden Mitglieder unterstützt werden;
 - f) wählt die Ehrenmitglieder,
 - g) wählt die oder den Wahlleiter/in und deren oder dessen Stellvertreter/in
 - h) beschließt über Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins und Ausschluss von Mitgliedern. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit;
 - i) beschließt die Wahlordnung,
 - j) wählt die Delegierten für die Bundesmitgliederversammlung,
 - k) entsendet durch Beschluss im vorherigen Einvernehmen mit dem Familienplanungszentrum eine Delegierte in den Verein „Familienplanungszentrum Hamburg e.V.“.

§ 6 Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus
 - der oder dem 1. Vorsitzenden
 - der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der oder dem Schatzmeister/in
 - der oder dem stellvertretenden Schatzmeister/in
 - der oder dem Schriftführer/inDie Mitgliederzahl des Vorstandes sollte ungerade sein.

2. Jedes der Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt. Finanziell verpflichtende Erklärungen des Vereins sind von einem Vorstandsmitglied und der oder dem Schatzmeister/in oder bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Schatzmeister/in zu unterzeichnen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte, gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

5. Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer oder einem Geschäftsführer/in übertragen werden. In diesem Fall gehört die oder der Geschäftsführer/in dem Vorstand mit beratender Stimme an.

6. Zu den Sitzungen des Vorstandes können ordentliche Mitglieder auf Antrag zugelassen werden.

7. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

8. Beschäftigte der pro familia dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 7 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfer/innen haben den Jahresabschluss zu prüfen, mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen und einen Prüfungsbericht anzufertigen.

2. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/n/innen jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege des Vereins zu gewähren.

Geschäftsstelle

Seewartenstraße 10 | 20459 Hamburg
Fon 040/3099749-30 | Fax -31
lv.hamburg@profamilia.de

Satzung der **pro familia** Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung, Landesverband Hamburg e.V.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vereinsvermögen auf eine andere, von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft öffentlichen oder privaten Rechts übertragen werden mit der Bestimmung, es für Zwecke des § 2 zu verwenden. Der Beschluss darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften ausgeführt werden.

Hamburg, den 7. April 2004

pro familia ist Mitglied in der
International Planned Parenthood Federation (IPPF)
und im Paritätischen Wohlfahrtsverband

Geschäftsstelle
Seewartenstraße 10 | 20459 Hamburg
Fon 040/3099749-30 | Fax -31
lv.hamburg@profamilia.de